



# Einheit Bernburg

## Satzung für den SV Einheit Bernburg e. V.

### **§ 1 Allgemeines**

Der Verein führt den Namen SV Einheit Bernburg.

Er hat seinen Sitz in Bernburg, An der Überfahrt 2b,

sein Vereinswappen zeigt einen anhaltinischen Bären, von links nach rechts laufend, die Farben sind Rot und Weiß.

Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 35112 eingetragen.

Mit Eintragung im Vereinsregister lautet der Name SV Einheit Bernburg e. V.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund (LSB) und den zuständigen Fachverbänden an, deren Satzungen und Ordnungen erkennt er an.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- sportliche Förderung besonders begabter Mitglieder
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

### **§ 3 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene Abteilung gegründet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

Sie wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Sanktionen**

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Ableben.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen die Satzung des SV Einheit verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Antrag des Vorstandes und durch den Beschluss von 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied länger als 6 Monate durch eigenes Verschulden keine Beiträge bezahlt hat. Die Streichung wird vom Vorstand beschlossen.

Bei leichten Verfehlungen können folgende Sanktionen gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden: Verwarnung, Verweis, Wettkampf- und Trainingsverbot.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder sind berechtigt:

- aktiv am Vereinsleben teilzunehmen,
- bei sportlicher Qualifikation gefördert zu werden,
- die zur Verfügung stehenden Sportanlagen und Einrichtungen, sowie Geräte zur Aus- und Weiterbildung und sportlichen Vervollkommnung zu nutzen,
- den vereinbarten Versicherungsschutz nach den Bedingungen des Landessportbundes in Anspruch zu nehmen,
- an den Wahlen des Vorstandes teilzunehmen und gewählt zu werden, sofern das 18. Lebensjahr vollendet ist,
- ihre persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn über ihre Person, ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten in der Mitgliederversammlung oder im Vorstand Beschlüsse gefasst werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des SV Einheit Bernburg zu fördern sowie die Satzung zu achten,
- sich sportlich fair und kameradschaftlich beim Training und Wettkampf zu verhalten,
- die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- zum Erhalt des Vereinsvermögens beizutragen,
- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Es ist der Mitgliederversammlung möglich, Umlagen festzusetzen.

Jedes Mitglied hat an Arbeitseinsätzen des Vereins teilzunehmen, oder ersatzweise ein Entgelt zu zahlen.

Die Höhe des Beitrages und der Umlage sowie die Anzahl der Arbeitseinsätze werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese werden in entsprechenden Ordnungen dargelegt, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

## **§ 8 Organe**

Die Organe sind:

- Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Versammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Die Bekanntmachung der Tagesordnung, Ort und Zeit erfolgt in den Zeitungen „Super Sonntag“ und „Wochenspiegel“ und durch Aushang im Schaukasten am Sozialgebäude des SV Einheit, An der Überfahrt 2b.

Die Frist für den Aushang richtet sich nach der Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre den Vorstand.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit der Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und den Mitgliedern durch Aushang im Schaukasten, am Sozialgebäude des SV Einheit, An der Überfahrt 2b zur Kenntnis zu geben. Die Aushangfrist beträgt zwei Wochen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassenwart (Schatzmeister).

Der Vorsitzende ist mit einer der o. g. Personen vertretungsberechtigt.

Dem erweiterten Vorstand gehören der:

- sportliche Leiter,
- Jugendwart,
- Schriftführer sowie
- die Vertreter der Abteilungen an.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dieses Amt durch Kooption zu besetzen.

Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Die Vorstandsmitglieder können nicht mit ihrem Privateigentum haftbar gemacht werden.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungs-Beschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Salzland e. V. der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Diese Satzung löst alle bisherigen Satzungen des SV Einheit Bernburg ab und tritt ab dem 19. April 2010 in Kraft.

Zuletzt geändert am 14. März 2014.

gez.: Souschek  
Vorsitzender

